

## **Ergänzende Pilotphase zur Anwendung der Handlungsanweisung zur Behandlung von Rundholz für den Export in Drittländer (hier insbesondere China).**

Die Handlungsanweisung zur Behandlung von Rundholz für den Export in Drittländer tritt am 01.11.2025 in Kraft. Für die Wintersaison 2025/2026 wird sie um eine Pilotphase mit alternativen Parametern ergänzt. Auf Basis von Erkenntnissen aus der Pilotphase soll dann über mögliche Ergänzungen/ Änderungen in der Handlungsanweisung entschieden werden.

Dauer der Pilotphase maximal: Winterexport 2025/2026.

### **Die Pilotphase beinhaltet folgende Maßnahmen und Parameter:**

- 1) Die Parameter für die Pilotphase werden differenziert in
  - a) Frisches, befallsfreies Holz
  - b) Kalamitätsholz (Befall mit Borken-, und/oder holzbrütenden Schadorganismen)
  
- 2) Grundsätzliche Anforderungen für alle Begasungen (1a + 1b):
  - Anmeldung und Dokumentation der Begasung gemäß Annex 1 der Handlungsanweisung (angepasst auf die Pilotphase)
  - Anforderungen an die Gasdichtigkeit der Container gemäß Handlungsanweisung.
  - Nach Eingasung erfolgt die erste Messung nach zwei Stunden, weil dann davon ausgegangen werden kann, dass sich eine Gleichgewichtskonzentration (Equilibrium) eingestellt hat.
  - Alle Messungen erfolgen an **allen** Containern.
  - Die Messung erfolgt in Höhe der obersten Rundholzlage im Container mit einer Lanze in ca. 5 Metern Tiefe des Containers.
  - Die Werte der Gaskonzentration werden mit einem digitalen Aufzeichnungsgerät erfasst und können den zuständigen Behörden digital zur Verfügung gestellt werden. Die Dokumentation erfolgt pro Container, wobei die Auswertung der Meta-Daten durch das Begasungsunternehmen erfolgt.
  - Die Messung der Endkonzentration erfolgt kurz vor der Belüftung.
  - Die Temperaturwerte beziehen sich auf die **Umgebungstemperatur im Container**.
  - Der Messort der Temperatur liegt in der Mitte des Containers gemäß Abb. 2 der Handlungsanweisung.
  
- 3) Begasungsparameter für frisches, befallsfreies Holz:
  - Das Holz wurde in der laufenden Saison eingeschlagen und wird vor dem Käferflug exportiert.
  - Umgebungstemperaturen im Container:
    - Bei Temperaturen < 5°C muss **wie bisher** eine Aufheizung erfolgen.
    - 5 °C – 10 °C: 104 g / m<sup>3</sup>; 24 Stunden Begasungsdauer ab Equilibrium, Endkonzentration wird erfasst
    - > 10 °C: 80 g / m<sup>3</sup>; 24 Begasungsdauer ab Equilibrium, Endkonzentration wird erfasst

4) Begasungsparameter für Kalamitätsholz (Befall mit Borken-, und/oder holzbrütenden Schadorganismen):

- Umgebungstemperaturen im Container:
  - Bei Temperaturen < 5°C muss **wie bisher** eine Aufheizung erfolgen.
  - 5 °C – 10 °C: 104 g / m<sup>3</sup>; 48 Stunden Begasungsdauer ab Equilibrium, Endkonzentration 10 g / m<sup>3</sup>
  - > 10 °C: 80 g / m<sup>3</sup>; 24 Begasungsdauer ab Equilibrium, Endkonzentration 45 g / m<sup>3</sup>

5) Sofern die Begasung nicht im Ursprungsbundesland des Rundholzes erfolgt, ist die Vorlage eines Vorausrzeugnisses (VAZ) aus dem Ursprungsbundesland mind. einen Arbeitstag vor der Begasung beim PGZ-ausstellenden Pflanzenschutzdienst notwendig. Kann das VAZ nicht rechtzeitig vorgelegt werden, kann der VAZ ausstellende Pflanzenschutzdienst die für die Begasung erforderlichen Informationen vorab per E-Mail übermitteln. Hierbei muss die VAZ-Nummer als Identifikator im Betreff angegeben werden. Folgende Informationen müssen übermittelt werden:

- Holzart
- phytosanitärer Status des Holzes (z.B., dass Buche frisch ist und offensichtlich frei von Schadorganismen)
- Einschlagsdatum (Monat/Jahr)
- ungefähres Holzvolumen und/oder Anzahl der Stämme

Sollten die notwendigen Informationen nicht vor der Begasung vorgelegt werden können, behält sich der zuständige Pflanzenschutzdienst eine zusätzliche Warenkontrolle, ggf. mit Teilentladung, vor.

Für ein PGZ sollten maximal drei VAZ vorgelegt werden.

6) Überwachung durch die zuständigen Behörden:

- a) Die zuständigen Behörden kontrollieren regelmäßig die Begasungen und die Einhaltung der Parameter vorstehenden Kapitels.
- b) Sie führen unter Einhaltung der Arbeitsschutzregelungen auch Erfolgskontrollen mit Beprobung durch. Die Begasungsunternehmen unterstützen durch ausreichende Belüftung der Container und Freimessung und stellen eine gefahrlose Probenahme sicher.
- c) Für die Dauer eventueller Laboruntersuchungen darf die betroffene Sendung nicht exportiert werden.
- d) Die Begasungsunternehmen unterstützen die zuständigen Behörden, so dass eine Prüfung der Konzentration auch außerhalb des Absperrbereiches möglich ist und eine vollständige Erfassung der Parameter der Begasung vor Ort erfolgen kann.
- e) Die zuständigen Behörden behalten sich vor auch Zwischenmessungen zu fordern.
- f) Es sollen auch ergänzende Qualitätsbausteine in der Pilotphase in Absprache zwischen Begasungsunternehmen und zuständiger Behörde geprüft werden (z.B. Luftumwälzung).

7) Begasungsunternehmen, die die Handlungsanweisung anwenden wollen, müssen sich dem Pilotprojekt nicht unterwerfen.